



Informationen für Studienbewerber:innen mit Familienaufgaben zum Härtefallantrag bei der Zulassung zu Masterstudiengängen¹

Inhalt

Informationen für Studienbewerber:innen mit Familienaufgaben zum Härtefallantrag bei der Zulassung zu Masterstudiengängen.....	1
1. Zugang und Zulassung zu Masterstudiengängen im Überblick	2
2. Härtefallanträge bei der Zulassung	3
2.1 Grundlagen	3
2.2 Härtefälle wegen Ortsbindung.....	4
2.3 Familiäre Gründe.....	5
3. Kontaktmöglichkeiten und Hinweise in eigener Sache.....	6

¹ Sonderanträge können in den Masterstudiengängen gestellt werden, für die in der jeweils geltenden [Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Universität Hamburg](#) für das Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/2026 Zulassungshöchstzahlen aufgeführt sind.

1. Zugang und Zulassung zu Masterstudiengängen im Überblick

Als Bewerber:in für einen – in der Regel konsekutiven – Masterstudiengang² sollten Sie als Erstes klären, ob Sie die allgemeine Zugangsvoraussetzung (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss) erfüllen. In den meisten Masterstudiengängen gibt es darüber hinaus weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, die Sie ebenfalls erfüllen müssen. Solche studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen beziehen sich auf fachliche Voraussetzungen für den angestrebten Masterstudiengang. Sie finden die Informationen zu den besonderen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Masterstudiengänge in der Liste der [Zugangsvoraussetzungen nach Studiengang](#).

Die Masterstudiengänge an der Universität Hamburg sind zum Teil zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass bereits vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wurde, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet. Sie sollten daher prüfen, ob Sie zu den Personen gehören, die Zulassungschancen ggf. durch einen Härtefallantrag verbessern können.

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Sonderanträge bei der Zulassung gestellt werden können:

Tabelle 1 – Sonderanträge bei der Zulassung

Quoten im Zulassungsverfahren	Sonderantrag möglich?
Vorabquoten bis zu 20 % der Studienplätze	Leere Zelle
Härtequote (10 %), differenziert in <ul style="list-style-type: none">• Eilfälle (3 %)• Ortsbindungsfälle (7 %)	Sonderantrag möglich
Spitzensportler:innenquote (2 %)	Sonderantrag möglich
Hauptquoten mindestens 80 % der Studienplätze	Leere Zelle
Leistungsquote (90 %)	Sonderantrag möglich
Wartezeitquote (10 %)	Nein

Die Bewerbung für die meisten Masterstudiengänge erfolgt an der Universität Hamburg über das [Online-Portal STiNE](#).

Soweit eine Online-Bewerbung nicht möglich ist, werden der alternative Bewerbungsweg sowie die relevanten Bewerbungsmodalitäten auf der Seite des Studiengangs im [Online-Studienangebot](#) beschrieben bzw. verlinkt.

Die Härtefall- und Spitzensportler:innenanträge für alle Studiengänge werden vom Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten bearbeitet!

² Konsekutive Masterstudiengänge können unmittelbar im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss begonnen werden. Weiterbildende Masterstudiengänge können hingegen qualifizierte berufliche Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr voraussetzen.

Bitte nutzen Sie die Informationen zur Online-Bewerbung und die aktuelle Version der Broschüre „[Bewerbungsinfo Online-Bewerbung Masterstudiengang](#)“, um sich ausführlicher über die Bewerbungsformalitäten zu informieren.

Hinweis für Bewerber:innen mit einer im Ausland erworbenen Berechtigung zum Studium und/oder einem im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Studienabschluss:

Die Zugangs- und Zulassungsregelungen sowie die Regelungen zu den Sonderanträgen gelten für alle Bewerber:innen, unabhängig davon, ob die Berechtigung zum Studium oder der berufsqualifizierende Studienabschluss im In- oder im Ausland erworben wurden. Falls Sie Ihren berufsqualifizierenden Studienabschluss im Ausland erworben haben, müssen Sie [ausreichende Deutschkenntnisse](#) nachweisen.

Dies gilt jedoch nicht für Masterstudiengänge, die in der Unterrichtssprache „Englisch“ durchgeführt werden. Hier finden Sie das [Studienangebot der Universität Hamburg](#). Wenn Sie nach „Abschlussart“ bzw. „degree type“ und „Sprache“ bzw. „language“ suchen, finden Sie die Masterprogramme, die in der Unterrichtssprache „Englisch“ durchgeführt werden.

Nachweise zu Sonderanträgen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Eine ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher:in erstellt werden.

2. Härtefallanträge bei der Zulassung

2.1 Grundlagen

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht vor, dass von den für Studienanfänger:innen zur Verfügung stehenden Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen vorweg ein Anteil von zehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen ist (Härtequote). Die in dieser Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Auswahl nach Härtegesichtspunkten lassen sich **zwei Fallgruppen** unterscheiden:

- Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist („Eifälle“).
- Eine außergewöhnliche Härte liegt außerdem bei Personen vor, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind („Ortsbindungsfälle“).

30 % der in der Härtequote zur Verfügung stehenden Studienplätze sind für „Eifälle“ und 70 % für „Ortsbindungsfälle“ vorgesehen. Verbleiben innerhalb einer dieser Binnenquoten freie Plätze, stehen sie der jeweils anderen Quote zur Verfügung.

Die Anerkennung eines Härtefallantrags kann ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Studienbewerber:innen führen, sofern genügend Studien-

plätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen. Liegen mehr anerkennungsfähige Härtefallanträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Die Zulassung als Härtefall hat zur Folge, dass eine andere Person, die die Auswahlkriterien besser als Sie erfüllt, nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Verletzung des Gleichheitsgebots zu vermeiden, muss daher bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Für den Nachweis der von Ihnen geltend gemachten Gründe gilt, dass Ihr Härtefallantrag durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein muss, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann.

Bewerber:innen mit Familienaufgaben sollten in der Regel einen Ortsbindungsantrag stellen.

2.2 Härtefälle wegen Ortsbindung

Grundsätzlich gilt, dass Ihr Härtefallantrag nur dann anerkannt werden kann, wenn Sie aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind. Dabei muss es sich um schwerwiegende Gründe handeln, so dass ein Studium nur am Studienort Hamburg möglich und an einem anderen Studienort nicht zumutbar ist.

Liegen mehr anerkennungsfähige Härtefallanträge vor, als Studienplätze im Rahmen der Ortsbindungsquote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation. Gründe, die zu einer Anerkennung als Härtefall in einer der in der nachfolgenden Tabelle 2 genannten **vier Fallgruppen** führen, gelten in der Regel als vergleichbar. Bewerber:innen, die Gründe für mehrere Fallgruppen geltend machen, werden der Fallgruppe mit der höchsten Priorität zugeordnet.

Tabelle 2 – Fallgruppen für Härtefallanträge

Fallgruppe	Priorität	Auswahl innerhalb der Fallgruppe
Mögliche Gründe dafür, dass Bewerber:innen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind		
Gesundheitliche Gründe	1	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Familiäre Gründe	2	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Soziale Gründe	3	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Wirtschaftliche Gründe	4	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung

2.3 Familiäre Gründe

Familiäre Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- a) **Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als Sie die Pflege nicht übernehmen können. Beachten Sie bitte, dass gelegentlicher Hilfebedarf bzw. gelegentliche Hilfeleistungen nicht als „Pflege“ anerkannt werden. Folgende Nachweise sind erforderlich:**

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Wenn Sie mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt leben: Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss);
- Wenn Sie nicht mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt leben: Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung und die der pflegebedürftigen Person (jeweils nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss);
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit: Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Bescheid der Pflegekasse gemäß SGB XI vorgelegt wird, in dem Sie als eingetragene alleinige Pflegeperson mit Vor- und Nachnamen genannt werden und aus dem hervorgeht, dass die pflegebedürftige Person in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt wird.

Tabelle 3 - Nachweispflicht abhängig vom Pflegegrad

Pflegegrad 3, 4 oder 5	Nachweis der Pflegekasse bzgl. des Pflegegrades sowie der Eintragung als alleinige Pflegeperson
Pflegegrad 1 +2	Nachweis der Pflegekasse bzgl. des Pflegegrades sowie der Eintragung als alleinige Pflegeperson zzgl. einer ärztlichen Stellungnahme*
Kein Pflegegrad	Ausführliche persönliche Darlegung ihrer Pflegeaktivitäten inkl. Umfang sowie aussagekräftige ärztliche Stellungnahme*, die die alleinige Pflege bestätigt.

* Die **ärztliche** Stellungnahme soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten machen:

- Krankheit oder Behinderung der pflegebedürftigen Person
- Beeinträchtigung der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person bei der Bewältigung des Alltags differenziert nach folgenden Bereichen: Selbstversorgung; Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen; Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen.

- Weiter muss in Ihrer Antragsbegründung nachvollziehbar dargelegt werden, ab welchem Zeitpunkt Sie die Pflege übernommen haben, welche pflegerischen Aufgaben Sie ausführen und mit welchem zeitlichen Aufwand diese Aufgaben verbunden sind.

b) Sorge für unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen häusliche Gemeinschaft besteht, wobei andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden sind.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung sowie Geburtsurkunde/n (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss), um nachzuweisen, dass Sie und Ihre Geschwister in einer gemeinsamen Wohnung leben. Darüber hinaus ist glaubhaft zu machen, wie die Versorgung neben dem Studium erfolgt, dass andere Personen nicht zur Verfügung stehen und auch nicht finanziert werden können.

c) Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG).

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Wenn Sie mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern in einem Haushalt leben: Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung sowie Geburtsurkunde/n (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss), um nachzuweisen, dass Sie und das/die Kind/er in einer gemeinsamen Wohnung leben.
- Wenn Sie nicht mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern in einem Haushalt leben: Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung sowie Geburtsurkunde/n und aktuelle Meldebescheinigung/en des Kindes bzw. der Kinder (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss). In diesem Fall müssen Sie andere geeignete Belege einreichen, um nachzuweisen, dass Sie das Kind bzw. die Kinder tatsächlich betreuen oder pflegen und dass durch einen Studienortwechsel die Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt wird.

d) Sonstige vergleichbare familiäre Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung und ggf. aktuelle Meldebescheinigungen weiterer Personen (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) und andere geeignete Unterlagen.

3. Kontaktmöglichkeiten und Hinweise in eigener Sache

Kontakt:

- [**Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen**](#)

Universität Hamburg

Alsterterrasse 1, 3. Etage

20354 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 4 28 38 - 37 64 (Bitte die auf der Webseite angekündigten Telefonsprechzeiten beachten!)

E-Mail: beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de

- **Referat Beratung und Administration**

[Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten](#)

[Kontaktformular Campus-Center](#)

ServiceTelefon Campus-Center: +49 (0) 40 4 28 38 – 70 02, bitte informieren Sie sich über die [Servicezeiten](#)

- **[Familienbüro](#)**

Universität Hamburg

Mittelweg 177

20148 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 428 38 - 4281,

[Beratungstermin online reservieren](#)

Hinweise in eigener Sache:

Die Inhalte dieses Informationsmerkblatts wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Das vorliegende Informationsmerkblatt kann eine individuelle Beratung durch die dafür zuständigen Mitarbeiter:innen der Universität Hamburg nicht ersetzen.

Die in diesem Informationsmerkblatt gegebenen Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Verfahrens und ihren Inhalten stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt von Änderungen, die erst nach Redaktionsschluss wirksam werden.

Das vorliegende Informationsmerkblatt wird vom Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen, der Stabsstelle Gleichstellung/Familienbüro und dem Team „Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten“ herausgegeben. Die letzte Aktualisierung erfolgte am 09. Mai 2025.